

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit⁽¹⁾

(91/C 339/07)

Der Rat beschloß am 30. Mai 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 5. September 1991 an. Berichterstatter war Herr Proumens.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 289. Plenartagung (Sitzung vom 25. September 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt zwar die Absicht, Gemeinschaftsmaßnahmen zur Eindämmung bzw. Tilgung der Newcastle-Krankheit zu ergreifen, hält die in dem jetzt vorgelegten Verordnungsvorschlag vorgesehenen Bestimmungen jedoch für unzureichend, ja sogar unangemessen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine hochgradig ansteckende Viruserkrankung von Vögeln, wobei es im vorliegenden Fall um Geflügel geht (Hühner, Puten, Gänse, usw.).

1.2. Neben den von der Verordnung erfaßten Geflügelarten zählen wildlebende Vögel, die nicht überwacht werden können, zu den Hauptvirusträgern. Somit kann sich das Virus trotz der vorgesehenen Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen besonders in Gebieten verbreiten, in denen Freiland-Geflügelhaltung betrieben wird.

1.3. Zehn Mitgliedstaaten erachten die Impfung als bestes Mittel, um jede Verbreitung der Krankheit einzudämmen.

1.4. Die beiden Mitgliedstaaten Dänemark und Irland sowie Nordirland nehmen dagegen keine Impfungen vor, außer bei Brieftauben.

1.4.1. Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen stellen in diesem Falle ein weiteres Mittel zur Eindämmung der Verbreitung der Krankheit dar.

1.5. Dem Ausschuß ist jedoch bekannt geworden, daß diese beiden Mitgliedstaaten die Einfuhr geimpften Geflügels aus anderen Mitgliedstaaten nicht zulassen.

1.5.1. Grund für diese den Vertragsbestimmungen zuwiderlaufende Maßnahmen soll die Sorge sein, daß die Krankheit durch die in den zehn anderen Mitgliedstaaten verwendeten Lebendimpfstoffe verschleppt werden könnte.

1.6. Zu beachten ist, daß es zwei Arten von Impfstoffen gibt: die Lebendimpfstoffe einerseits und die inaktivierten Impfstoffe andererseits. Bei letzteren ist der in Ziffer 1.5 genannte potentielle Nachteil nicht zu befürchten.

1.7. Bei Brieftauben wird im übrigen der inaktivierte Impfstoff eingesetzt. Hervorzuheben ist jedoch, daß der Preis des Lebendimpfstoffs bei 1/100 ECU liegt, während der inaktivierte Impfstoff 0,34 ECU kostet.

1.8. Angesichts des großen Preisunterschieds zwischen den beiden Impfstoffen mag bei den sehr wertvollen Reisetauben die Verwendung des inaktivierten Impfstoffs gerechtfertigt sein, doch ist schwer vorstellbar, daß dieser auch bei den übrigen Geflügelarten systematisch eingesetzt wird.

1.9. Da die zehn übrigen Mitgliedstaaten unmöglich Vergeltungsmaßnahmen gegen die Mitgliedstaaten ergreifen können, die die klassische Impfung ablehnen, wäre zu klären, ob zur Ausfuhr nach Dänemark, Irland und Nordirland bestimmtes Geflügel auf diesen Märkten zugelassen würde, wenn es mit dem inaktivierten Vakzin geimpft wurde, wobei freilich finanzielle Ausgleichsmaßnahmen zur Deckung der damit verbundenen zusätzlichen Kosten ergriffen werden müßten.

1.10. Der Ausschuß ist seinerseits davon überzeugt, daß das unterschiedliche Vorgehen bei der Impfung der Anlaß des Kommissionsvorschlags ist, der zwar die Seuchenbekämpfung bei Geflügel zum Ziel hat, aber im wesentlichen von wirtschaftlicher Tragweite ist.

2. Spezifische Erwägungen

2.1. In dem Verordnungsvorschlag sind abgesehen von der Impfung alle Bekämpfungsmaßnahmen vorgesehen, bis hin zur vollständigen Bestandskeulung, wenn die Krankheit in einem Betrieb aufgetreten ist.

2.2. Die innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen zu ergreifenden zusätzlichen Maßnahmen sind angesichts der Gefährlichkeit des Virus zwar erklärlich,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 146 vom 5. 6. 1991, S. 12.

erfordern jedoch ein rigoroses Vorgehen seitens der nationalen Behörden und verursachen somit hohe Kosten, die zu Lasten der einzelstaatlichen Haushalte gehen.

2.3. Ein Seuchenverdacht ist der zuständigen Behörde umgehend zu melden. Dies setzt voraus, daß die Gefahr dem Züchter voll bewußt ist, der mit den einschlägigen Maßnahmen konfrontiert wird und die Tötung seines gesamten Geflügelbestandes riskiert.

2.4. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in der Verordnung kein Entschädigungsverfahren vorgesehen ist. Dies schließt nicht aus, daß ein Mitgliedstaat mit finanzieller Unterstützung der Kommission spontan Maßnahmen zugunsten seiner Angehörigen ergreifen kann (siehe Dokument vom 18. Juli 1991⁽¹⁾).

2.5. Eine solche Entschädigung, die *a priori* gerechtfertigt wäre und wiederum zu Lasten der Mitgliedstaaten ginge, könnte im übrigen in einer Strafmaßnahme gegen die unlauteren Züchter bestehen, die das Auftreten der Krankheit nicht melden.

2.6. Abgesehen davon müßten Strafmaßnahmen gegen sämtliche Wirtschaftsteilnehmer vorgesehen werden, die wissentlich und unter Verstoß gegen die Rechtsvorschriften verseuchtes Geflügel auf den Markt bringen. Dies müßte auch für etwaige Ausfuhren gekühlten, gefrorenen bzw. tiefgekühlten Fleisches in Drittländer gelten.

2.7. Für den Fall, daß ein Schlachthof innerhalb einer Schutz- oder Überwachungszone gelegen ist, muß dieser den Betrieb einstellen, wobei jedoch nicht vorgesehen ist, den Eigentümer und das Personal für diesen Arbeitsausfall zu entschädigen. Die Entschädigungsleistungen gingen in diesem Fall wiederum zu Lasten der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 231 vom 20. 8. 1991, S. 21.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1991.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß hat sich damit befaßt, welche Folgen der Verzehr verseuchter Geflügelerzeugnisse für den Verbraucher haben kann.

3.2. Zunächst ist festzustellen, daß die Newcastle-Krankheit nicht auf den Menschen übertragbar ist.

3.2.1. Der Verzehr stark verseuchter Geflügelerzeugnisse könnte jedoch ernste Gesundheitsbeschwerden auslösen. Es wird deshalb sehr davon abgeraten.

3.3. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e) gestattet den Konsum von Eiern aus einem Betrieb, der unter Beobachtung gestellt wurde, sofern eine Desinfizierung nach einem amtlich zugelassenen Verfahren erfolgte. Der Ausschuß schlägt vor, daß die Eier in diesem Falle entsprechend gekennzeichnet werden, damit der Käufer sie in voller Kenntnis des Sachverhalts erwirbt.

3.4. Was die Definition der Newcastle-Krankheit betrifft, so sollte der intrazerebrale Pathogenitätsindex nach Ansicht des Ausschusses höher als 1,3 (statt 0,7) sein.

3.5. Außerdem sollte es bei der in Artikel 5 vorgesehenen Tötung des gesamten Geflügelbestandes zulässig sein, unter Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen nicht befallene Tiere, die einer äußerst seltenen, sonst vom Aussterben bedrohten Rasse angehören, am Leben zu erhalten.

3.6. Der Ausschuß fragt sich, warum dem Verordnungsvorschlag nicht eine (wenn auch nicht unbedingt erschöpfende) Liste der in Artikel 11 genannten Desinfektionsmittel als Anlage beigefügt wurde.

3.7. Die Bestimmungen des Artikels 19 über den Spültrank zur Verfütterung an das Geflügel erfordern zahlreiche Kontrollen.

3.8. Wie in vielen anderen Fällen fragt sich der Ausschuß auch hier, inwiefern die Mitgliedstaaten wirklich zur wirksamen Durchführung dieser Kontrollen in der Lage sind, da hierzu ein beträchtlicher Personaleinsatz erforderlich ist und damit hohe Kosten anfallen.

3.9. Der für das Inkrafttreten der Verordnung vorgesehene Termin (1. Juli 1991) ist überholt und muß neu festgelegt werden.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François STAEDLIN